



St.Gallische Konferenz der Sozialhilfe



St.Gallen, 1. Mai 2020

## **Gemeinsames Positionspapier von KOS und VSGP zur Bewältigung von durch die Corona-Pandemie verursachten finanziellen Notlagen**

**Aufgrund der aktuellen Krisensituation durch COVID-19 sind auch die Sozialdienste der Städte und Gemeinden gefordert. Die Sozialämter als Teil der kommunalen Regelstrukturen haben bereits angemessen auf die besondere Situation reagiert und sind weiterhin in der Lage, alle finanziell bedürftigen Personen unkompliziert und rasch zu unterstützen. Die bestehenden und bewährten Auffangnetze können genutzt werden, um finanziellen Notlagen zu begegnen. Deshalb gibt es gegenwärtig keinen Bedarf, an der bestehenden Ausgestaltung der gesetzlich geregelten Sozialhilfe aufgrund der Corona-Situation zu rütteln bzw. diese gar noch weiter auszubauen.**

Die Corona-Pandemie hat für zahlreiche Menschen einschneidende Folgen hinsichtlich ihres wirtschaftlichen Fortkommens und ihrer finanziellen Situation. Besonders betroffen sind direkt oder indirekt in ihrer Tätigkeit eingeschränkte selbständige Erwerbende, Personen, die auf Stundenbasis oder auf Abruf arbeiten und aufgrund der Situation ohne Erwerbseinkommen sind, sowie von Kurzarbeit betroffene Mitarbeitende in Tieflohnsegmenten.

Bund, Kantone und Gemeinden sowie zahlreiche Hilfsorganisationen haben auf diese anspruchsvolle Situation reagiert und vielfältige Massnahmenpakete geschnürt, die laufend an die weitere Entwicklung angepasst und optimiert werden. Alleine das vom Bund beschlossene Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie hat aktuell ein Volumen von über CHF 40 Mrd. und umfasst Liquiditätshilfen für Unternehmen, Ausweitung und Vereinfachung der Kurzarbeit, Entschädigungen bei Erwerbsausfällen für Selbständige, Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Angestellte sowie Leistungen zu Gunsten von besonders betroffenen Branchen. Zu erwähnen sind beispielsweise das Massnahmenpaket des Bundes über CHF 280 Mio. zur Unterstützung des Kultursektors<sup>1</sup>. Solche spezifische Massnahmen des Bundes zielen darauf ab, mit kurzfristig verfügbarer Hilfe strukturelle Schäden bei den jeweiligen Branchen zu verhindern. Um die Hilfe rasch auslösen zu können, hat der Bund auch auf bestehende Instrumente wie Kurzarbeit und Erwerbsersatzordnung (EO) zurückgegriffen.

Im Kanton St.Gallen stellt sich derzeit die Frage, ob der bestehende Rettungsschirm und die Unterstützungsmassnahmen ausreichend sind, um «Härtefälle» zu vermeiden. Befürchtet wird teilweise, dass Menschen auf die Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen und als Folge davon mit einer Schuldenlast konfrontiert werden. Die Vorstände der Vereinigung St.Gallischer Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) sowie der St.Gallischen Konferenz für Sozialhilfe (KOS) haben die aktuelle Situation diskutiert: Nach Ansicht dieser beiden Vereinigungen besteht kein zusätzlicher Handlungsbedarf zu den

---

<sup>1</sup> <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/themen/covid19/massnahmen-covid19.html>.

Bundesprogrammen und ausserhalb der Regelstrukturen hinsichtlich der persönlichen Existenzsicherung. Wie der Bund können auch die Gemeinden auf bewährte Unterstützungssysteme bauen, konkret auf die Sozialhilfe, welche als letztes Netz im sozialen Sicherungssystem so konzipiert ist, Menschen rasch zu helfen, die aufgrund einer Notlage vorübergehend auf Unterstützung angewiesen sind – unabhängig davon ob selbst verschuldet oder nicht.

Die Sozialämter als Teil der kommunalen Regelstrukturen haben bereits angemessen auf die besondere Situation reagiert und werden weiterhin in der Lage sein, alle finanziell bedürftigen Personen unkompliziert und rasch zu unterstützen. Für die Sozialämter stellt die Corona-Pandemie eine untypische, dynamische und schwierige Notlage dar, die aber zu bewältigen ist. Auch in der Vergangenheit galt es immer, wieder Krisen und tiefgreifende Entwicklungen zu bewältigen, die den Arbeitsmarkt grundlegend verändert haben: So etwa die Globalisierung, die Deindustrialisierung (u.a. Umbau der Stickereiindustrie) oder die Digitalisierung, grosse Flüchtlingsströme oder ähnliches. Bereits heute werden die sogenannten «Working Poors» ergänzend durch Leistungen der Sozialhilfe unterstützt. Die Corona-Krise ist vor diesem Hintergrund kein völlig neues «Phänomen». Auch in der Vergangenheit galt es, die Folgen von wirtschaftlichen Krisen für die Betroffenen abzumildern. Aus Sicht der Gemeinden gibt es keinen Anlass, von diesem bewährten Instrument abzuweichen. Subsidiär und allenfalls ergänzend zu den verschiedenen anderen Unterstützungsleistungen gewährleistet die Sozialhilfe in jedem Fall das soziale Existenzminimum und auch individuelle Zulagen.

Die Sozialhilfe ist seit Jahrzehnten ein zentrales Element zur Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung und eine bedeutende Errungenschaft des Schweizer Sozialstaates. Eine solide und faire Sozialhilfe ermöglicht Menschen, die vorübergehend oder dauerhaft in finanzielle Not geraten sind, eine finanzielle Sicherheit und die Chance, möglichst rasch wieder in die finanzielle Selbständigkeit zurückzufinden. Damit stützt die Sozialhilfe nicht nur den Einzelnen, sondern sie schützt den gesellschaftlichen Frieden und damit auch den Wirtschaftsstandort Schweiz. Das System Sozialhilfe leistet einen wichtigen Beitrag zum Nutzen aller. Es darf dabei keine Rolle spielen, ob die finanzielle Bedürftigkeit selbst verschuldet oder gleichsam durch «widrige Umstände» wie etwa eine wirtschaftliche Krise durch exogene Umstände verursacht wurden. Die Absicherung der Lebenshaltungs-, Gesundheits- sowie Wohnkosten unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Situation erfolgt unabhängig von den konkreten Ursachen der Bedürftigkeit. Es ist deshalb sachlich nicht überzeugend, die Ausgestaltung der gesetzlich geregelten Sozialhilfe für «Corona-Fälle» abzuändern, umso mehr derzeit Bevorschussungsfälle zu bearbeiten sind. Im Gegenteil: Die Unterstützung durch Sozialhilfe von Menschen, die nun als Folge der Corona-Krise vorübergehend finanzielle Unterstützung brauchen, macht deutlich, dass jede/r unter besonderen Umständen dieses kommunale Hilfsnetz in Anspruch nehmen kann und darf. Es ist kein «Makel», Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nehmen zu müssen, sei dies nun verschuldet oder unverschuldet. Wenn eine finanzielle Bedürftigkeit vorliegt, leistet die Sozialhilfe unkompliziert und niederschwellig finanzielle Unterstützung. In zahlreichen Fällen ist nicht die finanzielle Sozialhilfe im Vordergrund, sondern die beratende und begleitende Tätigkeit. Wenn die Klientinnen und Klienten von spezifischen Leistungen Kenntnis haben und ihnen der Zugang ermöglicht wurde, kann die finanzielle Sozialhilfe auch subsidiär zum Tragen kommen.

Die Leistungen der Sozialhilfe sind grundsätzlich, sofern zumutbar und verhältnismässig, zurückzuerstatten. Dies geschieht aber in nur einem kleinen Teil der Fälle. Verhältnismässig ist die Rückerstattung nur dann, wenn sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse grundlegend verändert haben. Gerade für Mitarbeitende im Tief- und Niedriglohnsektor ist dies nicht der Fall. Damit entfällt auch die Bewältigung einer Schuldenlast.

Bislang hat die Pandemie nicht zu einer starken zusätzlichen Nachfrage nach finanzieller Sozialhilfe geführt, was die Rückmeldungen aus Sozialämtern durchs Band bestätigen. Die Sozialämter sind aber vorbereitet, auch bei längerdauernden wirtschaftlichen Einschränkungen die notwendige vorübergehende finanzielle Unterstützung zu leisten. Anspruchsvoll wird die Situation dann, wenn die Krise zu einer lang andauernden (Sockel-) Arbeitslosigkeit und Aussteuerung von Menschen aus der Arbeitslosenhilfe führen würde. Entscheidend ist es deshalb, - wie es der Bund mit den eingeleiteten Massnahmen anstrebt - dies mit den geeigneten wirtschaftspolitischen Impulsen zu verhindern.

Die Gemeinden sind sich ihrer Verantwortung bewusst bei der Bewältigung der Corona-Pandemie und unterstützen ihre Einwohnerinnen und Einwohner nach Kräften in allen Belangen, jetzt in der akuten Phase der Krise, aber auch in den nächsten Monaten und Jahren, wenn die Folgen der Krise bewältigt werden müssen.

Für allfällige Rückfragen stehen zur Verfügung:

**St.Gallische Konferenz  
der Sozialhilfe**

Kurt Felder, Präsident  
Tel. 055 225 71 62

**Vereinigung St.Galler Gemeindepräsi-  
dentinnen und -präsidenten**

Boris Tschirky, Präsident  
Tel. 079 687 13 83

Weiterführende Informationen sind auch zu finden unter folgenden Links:

- *Übersicht wirtschaftliche Unterstützungsmassnahmen:*  
[https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues\\_coronavirus.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html)
- *Leistungen EO an selbständig Erwerbende:*  
<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/eo-corona.html>
- *Leistungen Arbeitslosenversicherung ALV:*  
[https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues\\_coronavirus/massnahmen\\_arbeitslose.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/massnahmen_arbeitslose.html)  
*Im Speziellen Kurzarbeitsentschädigung:*  
[https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues\\_coronavirus/kurzarbeit.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/kurzarbeit.html)
- *SODK:*  
<https://sodk.ch/de/corona/>
- *SKOS:*  
[https://skos.ch/fileadmin/user\\_upload/skos\\_main/public/pdf/Recht\\_und\\_Beratung/Merkblaetter/2020\\_Merkblatt\\_COVID-19.pdf](https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/Recht_und_Beratung/Merkblaetter/2020_Merkblatt_COVID-19.pdf)  
<https://skos.ch/themen/sozialhilfe-und-corona/personen-in-not/>
- *Winterhilfe:*  
<https://www.winterhilfe.ch/corona-spezial>